

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage
in 16259 Falkenberg OT Krüge/Gersdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
vom 12. Dezember 2024

Die Firma Enercon GmbH, Dreekamp 5 in 26605 Aurich beantragt eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Auf den Grundstücken in 16259 Falkenberg OT Krüge/Gersdorf, Landkreis Märkisch-Oderland, Gemarkung Krüge, Flur 1, Flurstücke 235/2 und 427, soll eine Windkraftanlage (WKA) errichtet und betrieben werden.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und um ein kumulierendes Vorhaben zu einer bestehenden Windfarm, für die eine UVP durchgeführt worden ist.

Nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Merkmale des Vorhabens

Es wird die Errichtung und der Betrieb einer WKA vom Typ Enercon E-160 EP5 E2 beantragt. Die WKA weist eine Nabenhöhe von 120 m, einen Rotordurchmesser von 160 m und eine Nennleistung von 5,6 MW auf.

Durch das geplante Vorhaben wird insgesamt eine Fläche von 415 m² dauerhaft vollversiegelt (Fundament der WKA). Weitere 7.960 m² werden teilversiegelt (Zuwegung, Kranstellfläche). Hiervon kommt es zu einer dauerhaften Teilversiegelung von 3.485 m².

Standort des Vorhabens

Der Vorhabenstandort ist Bestandteil des Windparks Krüge/Falkenberg und befindet sich im Landkreis Märkisch-Oderland, ca. 1 km westlich der Dorflage Krüge, auf landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Auswirkungen auf Fläche/Boden, Pflanzen, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch die konkrete Standortwahl, sparsamen Flächenverbrauch (soweit möglich, Nutzung vorhandener Wege) und Begrenzung der Versiegelung auf das notwendige Mindestmaß vermindert. In 1 km Entfernung befinden sich weder Schutzgebiete, noch geschützte Biotope. Die Bautätigkeit erfolgt außerhalb der Brutzeiten bzw. mit ökologischer Baubegleitung, um Beeinträchtigungen der Fauna zu vermeiden.

Eine weitere Vorsorgemaßnahme ist der sorgsame Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bautätigkeit und die Havarievorsorge beim Einsatz von Wasserschadstoffen.

Erhebliche Belästigungen durch Schattenwurfimmissionen werden durch technische Maßnahmen (z. B. Schattenwurf-Abschaltmodul) vermieden. Verunreinigungen von Boden und Grundwasser sind ebenfalls

durch technische Vorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (geschlossene Systeme, ausreichend große Auffangräume) auszuschließen. Risiken durch Eisabwurf, Blitzschlag mit Brandfolge, Abbruch von Rotorflügeln, Abknicken des Turmes wird durch umfangreiche Sicherheits- und Schutzsysteme sowie geprüften Standsicherheitsnachweisen entgegengewirkt.

Insgesamt sind nach überschlägiger Prüfung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Umsetzung des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), letzte Berichtigung vom 14. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 340)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I, S.1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I, S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd